

dodis.ch/63966

*Der interimistische Honorar-Generalkonsul in Yokohama, Wolff, an den Bundesrat*¹

[SCHUTZ VON SCHWEIZERN IN JAPAN UND SCHWEIZERISCHE
RECHTSSPRECHUNG]

Yokohama, 14. Februar 1879

Ein Schweizer in Hiogo, der einzige Schutzbefohlene des dortigen Viceconsuls,² ist durch Verweigerung der Bezahlung der Rente auf seinen Grundstücken, und durch persönliche schlechte Aufführung in Conflict mit seinem Consul gekommen. Er erklärt nun, dass er auf seine Rechte als Schweizerbürger *in Japan* verzichte, sich unter japanischen Schutz stelle, und die schweizerische Jurisdiction nicht mehr anerkenne, und hat ihn der Viceconsul, Herr C. Favre-Brandt, in diesem Verlangen unterstützt, wohl in der Absicht diesen lästigen Gesellen los zu werden, während der andere durch dieses Maneuver augenscheinlich sich nur dem Arme des Gesezes entziehen will. Abgesehen von dem Risico, einen Schweizer unter die japanischen «Geseze» zu stellen, glaubte ich schon in Hinsicht auf Art. 44 der Bundesverfassung³ dieses Ansuchen abweisen zu müssen, und habe daher den Viceconsul in Hiogo-Osaka instruirt, die gegen das erwähnte Individuum verhängenden Klagen in Hand zu nehmen und zu beurtheilen. Auch über diesen Punkt erbitte ich mir Ihre positive Ansicht, da verschiedene der hiesigen Schweizer zu glauben scheinen, dass sie sich zu jeder Zeit unter den Schutz einer beliebigen anderen Macht stellen können.⁴

¹ CH-BAR#E2#1000/44#221* (D.123.03). Dieses an den Bundesrat gerichtete Schreiben wurde vom interimistischen schweizerischen Honorar-Generalkonsul in Yokohama, Arnold Wolff, unterzeichnet. Das im Schreiben geäußerte Anliegen wurde vom Justiz- und Polizeidepartement in einem Antrag an den Bundesrat vom 5. April 1879 aufgenommen, vgl. das Faksimile dodis.ch/63966, und am 8. April 1879 im Bundesrat behandelt, vgl. das BR-Prot. Nr. 1920 vom 8. April 1879, CH-BAR#E1004.1#1000/9#6523*.

² Charles Favre-Brandt.

³ Art. 44, Abs. 2: «Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.» AS, 1874–1875, S. 14.

⁴ Vgl. zu dieser Thematik auch das Rundschreiben des Bundesrats an die schweizerischen Vertretungen im Ausland vom 8. Juli 1871, QdD 13, Dok. 7, dodis.ch/41905.

*Antrag des Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrat*⁵

Bern, 5. April 1879

Es sei zu antworten, dass im Allgemeinen dem freiwilligen Verzicht auf das schweizerische Kantons- und Gemeindebürgerrecht nichts im Wege stehe, aber es müsse dieses ganz und im vollen Umfange geschehen, unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 6, 7 und 8 des Bundesgesetzes, betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonats 1876 (off. S. neue Folge Bd: II. S. 510.). Ein bloss theilweiser oder nur temporärer Verzicht auf die Rechte eines Schweizers sei nicht statthaft.

Allerdings sei auch gedenkbar, daß ein Schweizer die Nationalität eines andern Staates erwerbe, während er doch noch Schweizer bleibe; allein in diesem Falle finde Art. 5 des erwähnten Bundesgesetzes Anwendung, wonach der betreffende, so lange er in jenem andern Staate wohne, keinen Anspruch habe auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.⁶

Die weitere Frage, ob es den in Japan wohnenden Schweizern zustehe, freiwillig zu wählen, ob sie dem Schutze der Schweizerischen Konsulate oder demjenigen der Repräsentation eines beliebigen andern Staates, oder der japanesischen Gesetzgebung sich unterstellen wollen, müsse verneinend beantwortet werden.

Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan von 1864⁷ habe nicht bloss den Zweck, die Rechte und Interessen der Schweizer in Japan zu schützen, sondern auch den Umfang der Rechte der schweizerischen Konsulate zu normieren, denen sie bedürfen, um jenen Schutz wirksam auszuüben. Deshalb seien in Art. 5 dieses Vertrages *alle* Streitigkeiten zwischen Schweizern in Japan und zwischen einem Japanesen als Kläger gegen einen Schweizer als Beklagten der Jurisdiktion der in Japan eingesetzten schweizerischen Behörde unterstellt. Die übrigen in den Art. 6 und 7 des Vertrages ausgestellten Kompetenzen der schweizerischen Konsularbeamten beruhen auf dem gleichen Grundsatz.

Auch das Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875⁸ beruhe auf dem Prinzip, dass die im Gebiete eines Konsulates wohnenden Schweizer dem Schutze derselben unterstellt bleiben, denn nur aus diesem Grunde sei den Konsulaten die Anlage und Fortführung der Matrikel-Register (Art. 48 Ziff. 5 und Art. 49–52) aufgetragen.

⁵ Dieser Antrag des Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrat vom 5. April 1879 wurde auf der Rückseite des Schreibens von Wolff verfasst und vom Vorsteher des Politischen Departements, Bundespräsident Bernhard Hammer, in seiner Funktion als Stellvertreter des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Fridolin Anderwert, unterzeichnet. Der Antrag wurde am 8. April 1879 im Bundesrat behandelt, vgl. das BR-Prot. Nr. 1920 vom 8. April 1879, CH-BAR#E1004.1#1000/9#6523*.

⁶ Für die Art. 5, 6, 7 und 8 des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 vgl. BBl, 1876, III, S. 446–447.

⁷ Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und Seiner Majestät dem Taikun von Japan vom 6. Februar 1864, BBl, 1864, II, S. 209–222. Vgl. dazu auch DDS, Bd. 1, Dok. 509, dodis.ch/41508, sowie Dok. 520, dodis.ch/41519.

⁸ Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875, AS, 1874–1875, S. 528–564. Vgl. dazu auch das Kreisschreiben des Bundesrats an die diplomatischen und Konsular-Beamten der Eidgenossenschaft im Ausland vom 4. Juni 1875, BBl, 1875, III, S. 779–796.